

Technische Regel für Betriebssicherheit - TRBS - neue 1116 (2022) und alte TRBS 2111 (2007) -

Es müssen auch die Bediener von Mitgänger Flurförderzeugen schriftlich beauftragt werden.

Die TRBS-Vorschrift 1116 bleiben also konsequent bei dieser Aussage, wie auch schon in der TRBS 2111 Teil 1, eine Schulung ist aber immer noch nicht Pflicht, laut dem DGUV-Grundsatz 308-001 und der DGUV-Vorschrift 68 dazu -

Neu ist jetzt auch schriftliche Beauftragung für Krane, die nicht ortsveränderlich sind.

Im Abschnitt 3.2 unter Punkt 7 listet die TRBS 1116 neben den Mitgänger Flurförderzeugen auch die Krane auf. Dabei wird nicht unterschieden in verschiedene Kranbauarten, sondern allgemein von allen Kranen gesprochen.

Aus der gleichen Logik wie im vorherigen Absatz muss man also zu dem Schluss kommen, dass nun für alle Krane (nicht Kräne) ein schriftlicher Auftrag zum Steuern erteilt werden muss.

Auch hier geht die TRBS 1116 also weiter als die Vorgaben der aktuellen DGUV. In der Vorschrift 52 Krane heißt es: bei ortsveränderlichem kraftbetriebenem Kranen muss der Unternehmer den Kranführer schriftlich beauftragen.

Für alle anderen Krane wäre für die DGUV eigentlich eine mündliche Beauftragung ausreichend. Da allerdings auch die Vorgaben der TRBS eingehalten werden müssen, muss nun auch für die nicht ortsveränderlichen voll- und teilkraftbetriebene Krane und für nicht kraftbetriebene Krane eine schriftliche Beauftragung erteilt werden.

Im Abschnitt 4.4 behandelt die TRBS 1116 die Thematik, welche Anforderungen an die Personen gestellt werden, die das Personal/Mitarbeiter im Umgang mit den Arbeitsmitteln jährlich neu zu qualifizieren haben müssen.

Erforderliche didaktische Kompetenzen können beispielsweise erlangt werden durch erfolgreiche Teilnahme an einem Ausbilderlehrgang mit Bezug zu dem jeweiligen Arbeitsmittel oder spez. Trainer Schulung dazu.

gem. der TRBS 1116 von November 2022 sind also die Staplerscheine Baggerscheine Laderscheine Kranscheine Hubarbeitsbühnenscheine und Teleskopmaschinenscheine nur noch 1 Jahr gültig in Deutschland - ebenso die Beauftragung dazu nicht vergessen -

Siehe dazu z.B. unter Punkt 2 und 3 für die jährliche Fortbildung als Nachschulung und unter Punkt 4 das eine Lernerfolgskontrolle evtl. erfolgen muss, und dass dies nur noch ein Ausbilder zum Gerät bzw. ein besonders geschulter Trainer dazu machen darf mit auch eigener Fortbildung zum Arbeitsmittel sprich

Thema. Auch ist die Dauer jetzt genauer festgelegt worden, so dass man je Arbeitsmittel mind. 1 UE a 45 Min. abzuhalten hat (Punkt 3.5) und das dies auch rein online geht (Punkt 4.3 und 2.2) usw.

Also muss jetzt für die Folgenden Arbeitsmittel nicht nur für deren Betriebliche- Verwendung eine schriftliche Beauftragung nach § 12 Absatz 3 BetrSichV durchgeführt werden (Stufe 3 der Grundausbildung nach den DGUV Grundsätzen) sondern auch eine jährliche Qualifizierungs-Maßnahme als Weiterbildung nur durch einen Experten dazu durchgeführt werden.

Dies gilt für folgende Betriebsmittel oder auch Arbeitsmittel: Flurförderzeuge mit Fahrersitz und mit Fahrerstand, Flurförderzeuge die durch Mitgänger geführt werden, Teleskopstapler,

Hubarbeitsbühnen, alle Bauarten der Krane, für die Baumaschinen wie Bagger und Lader, und sogar Anlagen und Arbeitsmittel, wenn während der Instandhaltung die für den Normalbetrieb getroffenen Schutzmaßnahmen ganz oder teilweise außer Betrieb gesetzt werden, wie zum Beispiel bei Personenschutzsystemen beim Einsatz von HRG FFZ Hochregalgeräte Flurförderzeuge in Schmalgängen usw. -

- also eine Fachbezogene Weiterbildung dazu muss nun einmal Jährlich gemacht werden.

Mehr dazu auf der HP [www.nicht-ohne-schulung.de](http://www.nicht-ohne-schulung.de) bzw. [www.staplerschulung.net](http://www.staplerschulung.net)

Rechtssichere schriftliche Beauftragungen bekommen Sie bei uns im Hause bei der erst-Ausbildung einmal je Person, wenn Sie dann mehr brauchen auf [www.AS-Drewer.de](http://www.AS-Drewer.de)

**Fahrauftrag /  
Bedienungsberechtigung  
gem. betrieblicher  
Ausbildung Stufe III**

Nur gültig in Verbindung mit einem  
Befähigungsnachweis und nicht übertragbar

**Frau / Herr:** \_\_\_\_\_

**Pers.-Nr.:** \_\_\_\_\_

**Kostenst.:** \_\_\_\_\_

Geräte- / Maschinenbezogener Teil für die  
Bedienung der im Betrieb vorhandenen Maschinen  
und Geräte sowie der verhaltensbezogene Teil gem.  
Betriebsanweisungen der BetrSichV und anderen  
Richtlinien und Vorschriften.

**www.as-drewer.de**  
\* Nichtzutreffendes streichen.

**Fahrauftrag zum Führen von  
Firmenfahrzeugen**

**Herr/Frau** \_\_\_\_\_

geboren am: \_\_\_\_\_

Pers.-Nr.: \_\_\_\_\_

Kostenst.: \_\_\_\_\_

gem. der DGUV Vorschrift 70, dem DGUV Grundsatz  
314-003, der DGUV Regeln 109-008 und 109-009 und  
DGUV-I 208-047 (e-Bike) DGUV-I 209-007 usw.

Die Fahrerunterweisung wurde durchge-  
führt von:

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

AS Drewer Fachverlag